

Teil II

Verfahren vor Zivilgerichten

Inhaltsübersicht

Kapitel I Zivilgerichte in England und Wales	38
A. Untere Gerichte („Inferior Courts“)	39
I. Magistrates’ Court	39
II. County Court	39
III. Family Court	41
IV. Court of Protection	41
B. Obere Zivilgerichte („Senior Civil Courts“)	42
I. High Court of Justice	42
1. King’s Bench Division	43
2. Chancery Division	43
3. Family Division	43
4. Besondere Unterabteilungen („Specialist courts“)	44
II. Court of Appeal	45
III. Supreme Court	45
C. Schaubild zur englischen Zivilgerichtsbarkeit	46
D. Privy Council	47
E. Gerichtsaufbau in Schottland	48
F. Gerichtsaufbau in Nord-Irland	49
Kapitel II Grundzüge des englischen Zivilprozesses	49
A. Das Verfahren bis April 1999	49
B. Das Verfahren ab April 1999	55
Kapitel III: Organe der Rechtspflege	58
A. Die Anwaltschaft	58
I. Solicitors	58
II. Barristers	60
B. Die Richterschaft	61
I. Altersgrenze („Mandatory retirement age“)	61
II. Richter am Supreme Court	63
III. Richter am Court of Appeal	63
IV. Richter am High Court of Justice	64
V. Richter an den Inferior Courts	65
1. District Judges	65

2. Deputy District Judges	66
3. Circuit Judges	66
VI. Judicial Appointments Commission	66

Courts dominieren die englischen Gerichtsverfahren. Da Zivilgerichte teilweise in sozialen Streitigkeiten entscheiden, wird ein Überblick über die Zivilgerichtsbarkeit gegeben.

Kapitel I

Zivilgerichte in England und Wales

In beiden Ländern geht der Gerichtsaufbau auf das Common-Law-System zurück. Die Struktur des Gerichtswesens wurde in der Neuzeit in England und Wales wesentlich durch eine Reform aus dem Jahre 1873¹ geprägt. Die Reform des Jahres 1998² betrifft nicht den Aufbau, sondern das Verfahren. Die letzte große Reform erfolgte durch den „Constitutional Reform Act 2005“³ (hier abgekürzt mit „CRA 2005“).

Die Organisation des englischen Court-Systems gliedert sich in zwei Bereiche. Gerichte werden zum einen den unteren Gerichten („inferior courts“) zugeordnet. Zu dieser Gruppe zählen die „magistrates' courts“ und die „county courts“. Die zweite Gruppe bilden die „senior courts“ (früher auch als „superior courts“ bezeichnet). Zu ihnen gehören der „High Court of Justice“, der „Court of Appeal“ und der „Crown Court“⁴, letzterer in seiner Funktion als Berufungsgericht in Strafsachen. Bis 2009 war höchstes Gericht im UK das „House of Lords“ (technisch gesehen ein Komitee/ Ausschuss des Oberhauses, „the Appellate Committee“). Seit 2009 ist der „Supreme Court“ das höchste Gericht im UK; er hat das Appellate Committee des House of Lords ersetzt.

Eine besondere Stellung nimmt der Crown Court ein. Er ist ein Strafgericht. Einerseits ist er ein „inferior court“, soweit er erstinstanzlich für Strafsachen zuständig ist, die mündlich verhandelt werden. Andererseits gehört er zu den „senior courts“, soweit er als Berufungsgericht über Strafurteile eines Magistrates' Court entscheidet⁵. Da die Strafgerichtsbarkeit

1 Judicature Act 1873; dazu näher Bieresborn (1999): 516 ff.

2 The Civil Procedure Rules 1998, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/1998/3132/made/data.pdf>

3 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/4/data.pdf>

4 The Senior Courts Act 1981 (s 1, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1981/54/data.pdf>)

5 Siehe hierzu auch: Courts and Tribunals Judiciary: „Crown Court“, <https://www.judiciary.uk/courts-and-tribunals/crown-court/>

für die hier behandelten Sozialverwaltungs- und Gerichtsverfahren ohne Bedeutung ist, wird auf eine weitere Darstellung verzichtet. Soweit im Folgenden „civil courts“ angesprochen werden, beschränken sich die Anmerkungen auf „courts“ in England and Wales. Der Gerichtsaufbau in Schottland und Nord-Irland wird später skizziert.

A. Untere Gerichte („Inferior Courts“)

Folgende Gerichtsarten bilden die Untergerichte.

I. *Magistrates' Court*

Die Vorschriften über dieses Gericht finden sich im Magistrates' Courts Act 1980⁶. Magistrates' Courts sind vor allem Strafgerichte. Ausübende Richter an diesen Gerichten sind die Friedensrichter („Justices of Peace“). Sie werden in ihrer Arbeit von juristisch ausgebildeten Clerks unterstützt, die entweder aus dem Kreis der Solicitors oder der Barristers (dazu gleich) kommen. Der Schwerpunkt der Magistrates' Courts liegt bei leichteren Straftaten.

Dennoch werden sie hier genannt, weil auch einige Zivilverfahren („civil proceedings“) bei ihnen anhängig gemacht werden können. Sie sind als „Family Proceedings Courts“ zuständig für Unterhaltsansprüche von Kinder und unter Ehegatten sowie für Adoptionen, Fürsorge- und Vormundschaftssachen und Angelegenheiten des Jugendschutzes⁷.

II. *County Court*

County courts sind Zivilgerichte. Die allgemeinen Regeln zu diesen Gerichten finden sich im County Courts Act 1984⁸ (hier abgekürzt mit „CCA 1984“). Sachlich sind die County courts für zahlreiche zivile Streitigkeiten zuständig (dazu Part II of the CCA 1984). Auf eine erschöpfende Wi-

6 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1980/43/data.pdf>

7 Bernstorff (2018): 17

8 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1984/28/contents>

dergabe muss verzichtet werden. Lediglich beispielhaft werden folgende Klagen genannt:

- Klagen aus Vertrag oder Schadensersatzklagen („any action founded in contract or tort“ (s 15 < 1 > CCA 1984),
- Zahlungsklagen (s 16 a.a.O. „actions for the recovery of a sum recoverable“),
- Klagen auf Rückgabe von Grund und Boden (s 21 a.a.O.)

Der Verfahrensablauf in Zivilverfahren bestimmt sich seit 2000 nach den CPR (r 2.1.a.a.O.).

Da sowohl County courts als auch High courts in Zivilsachen erstinstanzlich sachlich zuständig sein können, nimmt die „The High Court and County Courts Jurisdiction Order 1991“⁹ (hier abgekürzt mit „HCCCJO 1991“) die notwendigen Abgrenzungen vor. Die Vorschriften in dieser Anordnung, die vom Lord Chancellor erlassen wurde, werden als „article“ bezeichnet und mit „art.“ abgekürzt.

Zunächst ergänzt und konkretisiert art. 2 HCCCJO 1991 den sachlichen Zuständigkeitsbereich des County Court durch eine umfangreiche Liste. Ist sowohl eine Zuständigkeit des High Court als auch des County Court gegeben, bestimmen artt. 4 and 4A a.a.O. den High Court als zuständiges Gericht, wenn der Streitwert £100,000 übersteigt. Klagen auf Schadensersatz wegen Personenschäden müssen bei einem Streitwert ab £50,000 beim High Court anhängig gemacht werden (art. 5 a.a.O.). Weitere Streitwertregelungen finden sich in den art. 8 et seq a.a.O. Unabhängig vom Streitwert sind der High Court und der County Court in den Fällen zuständig, die in den Artt. 3 and 6 et seqq a.a.O. aufgeführt werden.

Verfahren vor dem County Court sind billiger als vor dem High Court. Soweit eine Zuständigkeit vor beiden Gerichten gegeben ist, werden aus Kostengründen nur komplizierte Streitsachen, vor dem High Court anhängig gemacht. 95 % aller Zivilprozesse beginnen vor dem County Court¹⁰.

Verfahren, die am County Court anhängig gemacht wurden, können an den High Court verwiesen werden und umgekehrt (r 30.1 et seqq CPR).

Am County Court gibt es drei Kategorien von Richtern: Für Entscheidungen mit hohem Streitwert (ab £5,000) ist als präsidierender Ein-

9 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/1991/724/contents>

10 Posch (1995): 134

zelrichter der „circuit judge“ zuständig. Einfachere Fälle entscheidet der „district judge“. Daneben gibt es noch „part-time judges“ (Richter im Nebenamt). In England bestehen etwa 400 County Courts¹¹.

III. Family Court

Diese Gerichte wurden 2014 errichtet¹². Sie haben keine uneingeschränkte Zuständigkeit in Familienstreitigkeiten. Vielmehr muss ihre Zuständigkeit gesetzlich vorgesehen sein (dazu s 31A < 1 > of the Matrimonial and Family Proceedings Act 1984¹³).

IV. Court of Protection

Das Gericht ist in gewisser Weise vergleichbar mit dem deutschen Betreuungsgericht, das Betreuer für volljährige Personen ernennt, die auf Grund einer Behinderung oder Krankheit ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können (siehe zum deutschen Betreuungsrecht §§ 1814–1818 BGB). In einer Information der Regierung¹⁴ wird der Aufgabenbereich des Court of Protection wie folgt beschrieben: „It is a specialist court which makes specific decisions or appoints other people known as deputies to make decisions on behalf of people who lack the capacity to do so for themselves.“

Vorschriften zum Court of Protection finden sich in ss 45 et seqq of the Mental Capacity Act 2005¹⁵. Die Regelungen sind zum 1.10.2007 in Kraft getreten¹⁶. Gegen Entscheidungen des Gerichts kann Berufung beim Court of Appeal eingelegt werden (s 53 < 1 > a.a.O.).

11 Bernstorff (2018): 16

12 S 17 (3) of the Crime and Courts Act 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2013/22/data.pdf>. Die Reform führte einen Part 4A in den Matrimonial and Family Proceedings Act 1984 (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1984/42/data.pdf>) ein.

13 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1984/42/data.pdf>

14 <https://www.judiciary.uk/courts-and-tribunals/court-of-protection/>

15 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/9/data.pdf>

16 The Mental Capacity Act 2005 (Commencement No. 2) Order 2007, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2007/1897/made/data.pdf>

B. Obere Zivilgerichte („Senior Civil Courts“)

Diese Gruppe besteht aus drei Gerichten, nämlich dem „High Court of Justice“, dem „Court of Appeal“ und dem „House of Lords“ bzw. ab 2009 dem „Supreme Court“¹⁷. Zunächst waren durch das Reformgesetz von 1873 der High Court of Justice und der Court of Appeal unter dem Dach eines einheitlichen Supreme Court of Judicature zusammengefasst worden. Als übergeordnete und damit höchste Instanz wurde 1876 und außerhalb des zuvor geschaffenen Supreme Court of Judicature eine besondere gerichtliche Abteilung des House of Lords gebildet, die natürlich ebenfalls den Superior Courts zuzuordnen war. Zum 1.10.2009 wurden die Gerichte in „Senior Courts“ umbenannt in (siehe z. B. s 59 < 1 > CRA 2005.) Alle drei Gerichte haben ihren Sitz in London; der High Court hat Außenstellen im Lande.

I. High Court of Justice

Das rangniedrigste Gericht unter den Senior Courts ist der „High Court of Justice“, auch kurz als „High Court“ bezeichnet (vgl. ss 1 and 4 Supreme Court Act 1981, ab 1.10.2009 umbenannt in „Senior Court Act 1981“ (s 59 < 1 > CRA 2005; schedule 11 para. 26 < 1 A > a.a.O.). Der Senior Court Act 1981 wird im Folgenden mit „SCA 1981“ abgekürzt.

Innerhalb des High Court of Justice bestehen drei Abteilungen¹⁸, nämlich der Chancery Division, Queen’s bzw. King’s Bench Division und der Family Division¹⁹. Sofern es sich nicht um Berufungen gegen Urteile unterer Gerichte (Magistrates’ Court) oder um bestimmte Streitigkeiten mit verwaltungsrechtlichen Charakter handelt, werden alle vor dem High Court anhängigen Verfahren durch Einzelrichter entschieden²⁰.

17 Bernstorff (2018): 17 f.

18 Bernstorff (2018): 16

19 S 5 (1) of the Supreme Court Act 1981, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1981/54/part/I/crossheading/the-high-court/enacted>

20 Zweigert/Kötz (1996): 204

1. King's Bench Division

Von den drei Abteilungen ist die (frühere) Queen's bzw. ab 2022 King's Bench Division die größte. Ihr Vorsitzender ist der Lord Chief Justice of England. Die Abteilung entscheidet insbesondere über Streitigkeiten aus Vertrag („contract“), wegen Schadensersatz („tort“) wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, Rufschädigungen, Verleumdung und anderer unerlaubter Handlungen und Registrierung und Anerkennung ausländischer Urteile²¹.

2. Chancery Division

Diese Abteilung ist insbesondere für Streitigkeiten zuständig, die Eigentum an Grund und Boden, Hypotheken, Konkurs, Erbschaftsangelegenheiten, Treuhandverhältnisse („trusts“) und Gesellschaftsrecht betreffen²². Weitere Informationen finden sich im „Business and Property Courts England and Wales Chancery Guide 2022“²³.

3. Family Division

Diese Gerichtsabteilung hat in Familiensachen eine unbegrenzte Zuständigkeit. Allerdings werden wohl schon aus Kostenengründen vor dieser Abteilung vor allem komplizierte Ehescheidungs- und Vormundschaftssachen ausgetragen²⁴. Soweit „family courts“ (dazu S. 41) per Gesetz Zuständigkeiten übertragen wurden, dürften die Streitsachen schon aus Kostengründen zunächst bei diesen Gerichten anhängig gemacht werden.

21 Siehe hierzu die Liste in HSCA 1981, sch. 1 No 2; ferner The King's Bench Guide (p. 18, note 1.14), https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2024/04/14.457_JO_Kings_Bench_Division_Guide_2024_WEB.pdf; ferner Schmeilzl (2024): 10 (Rn 30 ff.);

22 Siehe hierzu die Liste in HSCA 1981, sch. 1 (1)

23 <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2023/06/Chancery-Guide-2024-web-26-6-24-.pdf>

24 Siehe hierzu die Liste in HSCA 1981, sch. 1 (3)

4. Besondere Unterabteilungen („Specialist courts“)

Die King's Bench Division hat Unterabteilungen, die als „specialist courts“ bezeichnet werden²⁵. Zu nennen sind „the Admiralty Court“ (Seegericht), „the Commercial Courts“ (Handelsgericht)²⁶, und „the Circuit Commercial Court“ (befasst sich mit besonderen Bereichen des Handelsrechts²⁷) sowie „the Technology and Construction Court“, der sich mit Technologie- und Baurechtstreitigkeiten befasst²⁸. Auch in der Chancery Division gibt es mehrere Unterabteilungen²⁹.

Zum 2.10.2017 wurde eine Verfahrensänderung eingeführt. Sie hat nicht die bisherigen Unterabteilungen beseitigt, sondern sie unter einem Oberbegriff („umbrella term“) zusammengefasst, nämlich „The Business and Property Courts“ (B&PCs). Dadurch soll das Verfahren für die Kläger vereinfacht werden. Sie können ihre Klage bei den B&PCs einreichen, ohne die zuständige Unterabteilung benennen zu müssen. Das Gericht entscheidet, welcher Unterabteilung die Klage zuzuweisen ist. Nähere Erläuterungen gibt „The Business and Property Courts of England & Wales – An Explanatory Statement“³⁰.

Die B&PCs werden aus den besonderen Unterabteilungen der King's Bench Division und der Chancery Division gebildet. Einheiten der B&PCs sind the Chancery Division of the High Court, der Commercial Court, the Technology and Construction Court, the Circuit Commercial Court, and the Admiralty Court (r 57A.1. < 2 > CPR).

25 „The King's Bench Guide“ (S. 18 < Rn 118 >), https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2024/04/14.457_JO_Kings_Bench_Division_Guide_2024_WEB.pdf

26 Bernstorff (2018): 18

27 Circuit Commercial Court Guide (S. 8), <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2023/06/Circuit-Commercial-Court-Guide-2023-web.pdf>

28 Technology and Construction Court (TCC) Guide – October 2022, <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/technology-and-construction-court-tcc-guide-october-2022/>

29 The Insolvency List (früher als the Bankruptcy Court bezeichnet), the Companies List (früher als the Companies Court bezeichnet), the Intellectual Property Enterprise Court and the Patents Court (the Insolvency List (früher als the Bankruptcy Court bezeichnet), the Companies List (früher als the Companies Court bezeichnet), the Intellectual Property Enterprise Court and the Patents Court, siehe hierzu die Information: „Chancery Division of the High Court“, <https://www.gov.uk/courts-tribunals/chancery-division-of-the-high-court>

30 <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2017/03/bpc-explanatory-statement-final-20170518-v2.pdf>

Eine weitere Unterabteilung der King's Bench of Division wird nicht den B&PCs zugeordnet. Zum 2. Oktober 2000 ersetzte der „Administrative Court“ die „Crown office List“³¹. Er hat einen umfangreichen Zuständigkeitsbereich³², wobei u. a. der Rechtsbehelf gegen Verwaltungsentscheidungen, der „judicial review“, von besonderer Bedeutung ist (hierzu S. 108 ff.).

II. Court of Appeal

Der Gerichtshof hat als Berufungsgericht eine zivil- und eine strafrechtliche Abteilung (s 3 < 1 > SCA 1981). Der Vorsitzende der zivilrechtlichen Abteilung ist der „Master of the Rolls“. Die weiteren Richter führen den Titel „Lord Justices of Appeal“. Die zivilrechtliche Abteilung war 2018 mit 39 Richtern besetzt³³. Über Berufungen gegen Entscheidungen des High Court entscheiden Dreiersenate. Über Berufungen gegen Entscheidungen des County Courts können auch nur zwei Richter befinden³⁴. Der Court of Appeal ist nicht Tatsacheninstanz; vor diesem Gericht wird also nicht eine Beweisaufnahme wiederholt. Der Court of Appeal überprüft nur die rechtlichen Würdigungen der Vorinstanzen und hat insoweit nach deutschem Verständnis eher die Funktion eines Revisions- als eines Berufungsgerichts.

III. Supreme Court

Bis 2009 war höchstes Gericht im UK das „House of Lords“ (technisch gesehen ein Komitee/ Ausschuss des Oberhauses, „the Appellate Committee“). Das Verfassungsreformgesetz 2005 (ss 23 et seqq Constitutional Reform Act 2005³⁵, im Folgenden abgekürzt mit CRA 2005) hat mit Wirkung zum 1.10.2009 den „Supreme Court“ (hier abgekürzt mit SC) geschaffen. Er hat als höchstes Gericht das Appellate Committee of the

31 De Smith's (2020): 991 (Rn 16–003)

32 Siehe hierzu die allgemeine Information „About us“, die von der Regierung herausgegeben wurde, <https://www.gov.uk/courts-tribunals/administrative-court/about>

33 Bernstorff (2018): 19

34 Posch (1995): 136 f.

35 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/4/data.pdf>

House of Lords ersetzt. Das Verfahren vor dem Gerichtshof bestimmen „The Supreme Court Rules 2024“³⁶, welche die „Supreme Court Rules 2009“³⁷ ersetzt haben.

Der SC gehört zu den „senior courts“ (s 40 < 1 > CRA 2005), bis 2009 als „superior courts“ bezeichnet. Die Richter am SC wurden bis 2022 von der Königin und werden nunmehr vom König ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Prime Minister. Ihre Anzahl ist auf 12 begrenzt (s 23 < 2 > CRA 2005).

Der SC entscheidet über „appeals“ gegen Entscheidungen des „Court of Appeal“, des schottischen „Court of Session“ und des nordirischen „Court of Appeal“³⁸. Die „appeals“ entsprechen der Revision nach deutschen Verständnis. Wie in Deutschland ist die Zulassung der Revision erforderlich. Diese muss entweder von den genannten Vordergerichten oder vom SC in einem strengen Zulassungsverfahren zugelassen worden sein.

Seit 1970 gibt es eine Art Sprungrevision („leap-frog-appeal“)³⁹. Das Rechtsmittel kann direkt vom High Court an den SC gerichtet werden. Voraussetzung ist, dass ein Rechtsproblem von allgemeiner Wichtigkeit zu klären und der High Court durch eine Entscheidung des Court of Appeal oder des SC an der beabsichtigten Entscheidung gehindert ist.

C. Schaubild zur englischen Zivilgerichtsbarkeit

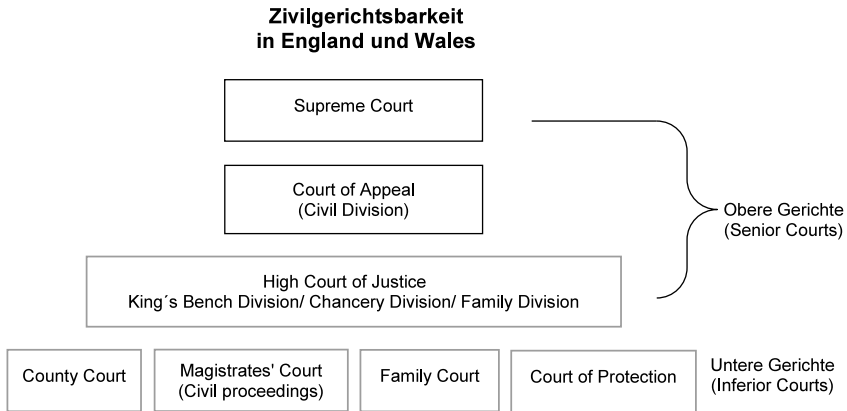
Im Schaubild werden die Gerichte in England und Wales aufgeführt, die über zivile Streitigkeiten entscheiden. Deshalb wird der Crown Court nicht benannt. Die Magistrates' Courts sind zwar in erster Linie Strafgerichte, allerdings sind sie auch für einige zivile Streitigkeiten („civil proceedings“) zuständig, sodass sie hier mit aufgeführt werden.

36 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2024/949/made#f00001>

37 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1603/made/data.pdf>

38 A guide to bringing a case to The Supreme Court, <https://www.supremecourt.uk/docs/a-guide-to-bringing-a-case-to-the-supreme-court.pdf>

39 S 12 Administration of Justice Act 1969, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1969/58/data.pdf>



D. Privy Council

Ein besonderes Gericht ist der „Privy Council“. Es befasst sich nicht mit Rechtsstreitigkeiten im UK, sondern in Commonwealth-Staaten.

Das „Judicial Committee of the Privy Council“ spricht als Kronrat Empfehlungen aus, die sich an den Monarchen richten⁴⁰. Der Privy Council wurde errichtet, weil früher das House of Lords und jetzt der Supreme Court bindende Entscheidungen nur für das UK treffen konnte bzw. kann, nicht aber für die früheren Kolonien und heutigen Commonwealth-Staaten. Wenn dort die Rechtszüge erschöpft waren bzw. sind, kann der Privy Council letzte Gerichtsstanz für Appellationen sein. Auch heute noch lassen zahlreiche Commonwealth-Mitgliedstaaten solche Appellationen zu⁴¹. Der Privy Council urteilt bei seinen Entscheidungen über das nationale Recht der betroffenen Staaten. Seine Entscheidungen sind keine bindenden Präzedenzfälle für englische Gerichte, auch nicht für den Privy Council selbst⁴².

40 Hierzu und zum Folgenden: Bernstorff (2018): 21

41 Schirmer (2007): 259

42 Ausführlich zum Privy Council, insbesondere auch zum „Judicial Committee: Torrance (2025), S. 91 ff.

E. Gerichtsaufbau in Schottland

Der Gerichtsaufbau in Schottland unterscheidet sich vom Aufbau in England und Wales.

Aufbau der Gerichte, ihre Besetzung sowie das Verfahren werden zum einen durch den „Courts Reform (Scotland) Act 2014“⁴³ bestimmt. In Zivilprozessen sind die „Sheriff Courts“ Eingangsgerichte (s 1 a.a.O.). Die sachlichen Zuständigkeiten werden in ss 38 et seqq a.a.O. aufgelistet (z. B. Zahlungsklagen mit einem Streitwert bis zu £ 100,000 (s 39 < 1 > < b > < ii > a.a.O.). Die Richter werden als „Sheriff“ bezeichnet (konkret: „sheriff principal“, „sheriff“, „summary sheriff“, „part-time sheriff“, „part-time summary sheriff“, siehe hierzu ss 3 et seqq a.a.O.).

2015 wurde der „Sheriff Appeal Court“ geschaffen⁴⁴. Die Richter werden als „Appeal Sheriff“ bezeichnet (s 46 of the Courts Reform < Scotland > Act 2014). Das Gericht entscheidet vor allem über Berufungen gegen Strafurteile des Sheriff Court, aber auch in einigen gesetzlich aufgelisteten zivilen Streitigkeiten können Urteile des Sheriff's mit einem „appeal“ beim Sheriff Appeal Court angefochten werden⁴⁵.

Oberstes Zivilgericht ist der „Court of Session“. Die Richter werden als „judges“ bezeichnet (vgl. z. B. s 1 Court of Session Act 1988). Das Gericht ist in zwei Abteilungen unterteilt. „The Outer House“ ist erstinstanzliches Gericht in Zivilsachen soweit nicht die Sheriff Courts eine ausschließliche Zuständigkeit haben. „The Inner House“ entscheidet über Berufungen gegen Entscheidung des Outer House und des Sheriff Court. Höchstes Gericht ist – wie für alle Gerichte im UK – der Supreme Court in London, der auch über „appeals“ gegen Entscheidungen des Inner House entscheidet (s 40 a.a.O.).

43 <https://www.legislation.gov.uk/asp/2014/18/data.pdf>

44 Art. 1 of the Courts Reform (Scotland) Act 2014 (Commencement No. 2, Transitional and Saving Provisions) Order 2015, <https://www.legislation.gov.uk/ssi/2015/77/article/1/made>

45 R 6.1 of the Act of Sederunt (Sheriff Appeal Court Rules) 2021, <https://www.legislation.gov.uk/ssi/2021/468/data.pdf>

F. Gerichtsaufbau in Nord-Irland

Der Judicature (Northern Ireland) Act 1978 benennt folgende Gerichte: „the Crown Court“ (offiziell: „Her/His Majesty’s Crown Court in Northern Ireland“), „the High Court“ (offiziell: „Her/His Majesty’s High Court of Justice in Northern Ireland“) und der „the Court of Appeal“ (offiziell: „Her/His Majesty’s Court of Appeal in Northern Ireland“). Höchstes Gericht ist – wie für alle Gerichte im UK – der Supreme Court in London.

Kapitel II

Grundzüge des englischen Zivilprozesses

Nachfolgend werden einige Aspekte des englischen Zivilprozesses angesprochen, die dazu beitragen können, die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens zu illustrieren.

A. Das Verfahren bis April 1999

Das zivilprozessrechtliche Verfahren in England beruhte bis 1999 nicht auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage. Für das Verfahren vor den Superior Courts und vor dem County Court bestanden unterschiedliche Regelungen nämlich die Rules of the Supreme Court 1965 (RSC) und die County Court Rules 1981 (CCR). Beide sind im Wege der delegierten Gesetzgebung durch spezielle Komitees erlassen worden. Zunächst soll dieser Rechtszustand skizziert werden⁴⁶, dann wird auf Änderungen durch die Prozessreform 1999 hingewiesen.

Das Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte, in das Vorverfahren („pre-trial proceedings“) und das Hauptverfahren (trial). Für das bisherige Verfahren ist die sogen. „adversary procedure“ kennzeichnend. Die Parteien bestimmen wesentlich das Vorverfahren und die Hauptverhandlung, das Gericht bzw. der Richter ist auf eine weitgehend passive Rolle während des Verfahrensablaufs beschränkt.

⁴⁶ Vgl. zum Folgenden: Thalmann (1989): 178 ff.

Im ersten Abschnitt des Vorverfahrens erhält das Gericht lediglich Kenntnis davon, dass ein Verfahren anhängig gemacht worden ist. Der Kläger („plaintiff“) muss sich vom Gericht gegen Gebühr („court fees“) zunächst ein von ihm ausgefülltes Klageformular („writ of summons“) ausstellen lassen. Der writ enthält neben der Angabe der Parteien eine kurze Bezeichnung des geltend gemachten Anspruchs („statement of claim“); fehlen weiteren Angaben zur Natur des Anspruchs oder zum Klagebegehren („relief“), ist die Klage also noch nicht weiter begründet, spricht man von einem „special endorsement“, sonst von einem „general endorsement“. Der Kläger hat 12 Monate Zeit, den ausgestellten („issued“) writ dem/der Beklagten („defendant“) mit einem Formblatt für den Zustellungsnachweis („acknowledge of service“) zuzustellen. Der writ enthält an diesen die Aufforderung, vor Gericht zu erscheinen. Die funktional als Streiteinlassung entsprechende „appearance“ ist erfolgt, sobald der Beklagte 14 Tage nach Zustellung des writ seine Verteidigungsbereitschaft anzeigt („to give notice of intention to defend“). Lehnt er dies ab oder lässt er die Frist verstreichen, kann der Kläger ein Versäumnisurteil erreichen („judgement in default“). Ansonsten geht das Verfahren in sein nächstes Stadium.

Der nachfolgende Austausch von Schriftsätzen erfolgt außerhalb des Gerichts ausschließlich zwischen den Parteien. Hierbei sind für die Klageerwidmung, die Replik etc. (sogen. pleadings) bestimmte Fristen einzuhalten, die sich die Parteien aber gegenseitig verlängern können; sie bestimmen auch, wann die „pleadings“ als abgeschlossen gelten sollen. Die Parteien können das Verfahren somit erheblich verzögern. Der nächste Verfahrensabschnitt wird durch die Vorlagepflicht von Urkunden bestimmt wird („disclosure“⁴⁷). Die Parteien müssen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der „pleadings“ unter Einhaltung einer bestimmten Form Listen austauschen, in denen alle fallrelevanten Urkunden aufgeführt sind und in die sie der Gegenseite grundsätzlich Einsicht („inspection“) zu gewähren haben; damit können und müssen sie getrennt die Dokumente angeben, in die sie der Gegenseite die Einsicht gewähren bzw. verwehren wollen (z. B. Korrespondenz zwischen Solicitor und Mandat). Ob insoweit ein Recht, die Einsicht zu verweigern besteht, kann zu erheblichem Streit führen, der auf Antrag vom Gericht zu entscheiden ist. Ebenso sehen die Parteien häufig einen taktischen Vorteil darin, später die

47 Vgl. zum discovery: Picton-Howell (1996): 1011 ff.

Hauptverhandlung mit einer Flut von Zwischenanträgen auf Offenlegung weiterer Dokumente hinauszuschieben.

Erst im folgenden Abschnitt des Vorverfahrens wird erstmals das Gericht durch den Verfahrensrichter mit der Sache befasst. Hierbei handelt es sich nicht um den „judge“, sondern einen „Unterrichter“, der in diesem Verfahrensabschnitt richterliche Funktionen wahrnimmt (am High Court der Master). Er sichtet mit den Parteien den Streitstoff und prüft u. a. die Zulässigkeit von Beweisen und kann prozessleitende Verfügungen treffen. Hierbei ist anzumerken, dass im englischen Zivilprozess Zeugenaussagen der Gegenseite bereits vor der Hauptverhandlung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden müssen („cards on the table“). Sie werden in einem aufwendigen Verfahren vom Solicitor vorformuliert. Der Grund liegt darin, dass Gerichte in der Hauptverhandlung grundsätzlich keine Vertiefung oder Ergänzung der schriftlichen Aussage zulassen. Auf Antrag einer Partei kann auch eine nichtöffentliche Sitzung vor dem Verfahrensrichter anberaumt werden. Dieser Abschnitt endet zumeist mit dem „setting down“, nämlich dem Einreichen der Schriftstücke (writ, pleadings, aller weiteren gestellten Anträge, gerichtlicher Anordnungen etc.) durch den Kläger und dem Ersuchen, den Fall in die Verhandlungsliste einzutragen.

Die öffentliche Hauptverhandlung ist der Höhepunkt des Verfahrens. Während bislang das Verfahren von den Solicitors betrieben wurden, ggf. unter Ratschlägen des Barristers, ist nunmehr – jedenfalls bei den Verfahren vor den Superior Courts – „die Bühne für diesen freigegeben“, wobei der Solicitor ggf. geflüsterte Informationen an den Barrister weitergibt. Die Barristers tragen den jeweils aus ihrer Sicht zutreffenden gesamten Sachverhalt vor und beherrschen die weitere Beweisaufnahme. Ohne jede Einmischung des Gerichts entscheiden sie darüber, welche und wie viele Zeugen („witnesses“) und Sachverständigen („expert-witnesses“) dem Gericht in welcher Reihenfolge präsentiert werden. Sie sind es auch, die die Zeugen und Sachverständigen vernehmen, indem sie sie durch eine Serie sorgfältig überlegter Fragen dazu bringen, ihr Wissen dem Richter so zu offenbaren, wie dies für die jeweilige Prozesspartei möglichst günstig ist. Dann können diese vom gegnerischen Anwalt ins Kreuzverhör („cross-examination“) genommen und allenfalls noch einmal vom Anwalt des Klägers „reexaminiert“ werden.

Der englische Richter sitzt bei alledem zwar als ein aufmerksamer, aber weitgehend passiver Zuhörer dabei. Wenn er während der Beweisaufnahme das Wort ergreift, dann deshalb, weil er auf Antrag einer Partei

oder von sich aus über die Zulässigkeit einer Frage an einen Zeugen oder Sachverständigen befindet oder in sonstiger Weise auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften dringt. Er kann zwar auch Fragen an einen Zeugen oder Sachverständigen richten, aber er wird dabei äußerste Zurückhaltung üben, schon um die nötige Distanz zu den Parteien zu wahren. Seine Aufgabe ist es, „to keep the ring“, also wie ein Ringrichter bei einem Boxkampf darauf zu achten, dass die Kampfregeln eingehalten werden⁴⁸. Um in der Sprache des Sports, wenn auch in einer anderen Sportart, zu bleiben, läßt sich dies auch wie folgt ausdrücken: 'He is like the umpire in a tennis match watching the parties hitting the ball over the net, simply calling the core and the result and ensuring that the lawyers keep the rules'⁴⁹. Der Richter hat auch keine Aufklärungspflichten; insbesondere darf er eine Partei nicht auf Fehler oder die Lückenhaftigkeit ihres Vortrages hinweisen; dem Gegner ist es erlaubt, jeden Vorteil aus Schwächen der anderen Seite zu ziehen ('In litigation as in war, if one side makes a mistake the other can take advantage of it')⁵⁰.

Den deutschen Juristen wird es ferner verwundern, dass es Aufgabe der Anwälte ist, die maßgeblichen Rechtsregeln zu ermitteln und zu präsentieren. Grund ist die völlig andere Ausgangssituation in England. Bei Beginn der mündlichen Verhandlung hat der Richter nur eine ganz rudimentäre Vorstellung von dem Sachverhalt des aufgerufenen Falles; er weiß nicht, nach welchen Rechtsregeln der Fall im Ergebnis zu entscheiden sein wird. Er darf sich darauf verlassen, dass ihm auch in rechtlicher Hinsicht alles Erforderliche von den Anwälten vorgetragen wird. Natürlich kann und darf er auf rechtliche Aspekte hinweisen, die von den Anwälten nicht erwähnt werden und die ihm wichtig erscheinen; auch kann er eigene Nachforschungen anstellen. Dies kommt allerdings selten vor, weil das Urteil zumeist unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung verkündet wird und dem Richter keine Zeit für eigene rechtliche Nachforschungen verbleibt. Demzufolge wendet er auf den Fall normalerweise nur die Rechtsregeln an, die ihm vorgetragen worden sind. Der Grundsatz „Jura novit curia“ ist dem englischen Richter offensichtlich unbekannt⁵¹, zumindest negiert er ihn.

48 Kötz (1991): 258

49 Zander zitiert nach Thalmann (1989): 184

50 Kötz (1991): 259

51 Vgl. zum Ganzen: Kötz (1991): 259

Wenn die Anwälte ihre tatsächliche und rechtliche Sichtweise des Falles präsentiert haben, halten beide, also vor den Superior Courts die Barristers, ihre Schlussplädoyers⁵². Insoweit unterscheidet sich der Zivilprozess nicht wesentlich vom Ablauf eines Strafprozesses, wobei in England – anders als in den USA – seit der Reform von 1873 in Zivilprozessen keine Jury mehr an der Entscheidung mitwirkt. Der Richter verkündet im Regelfall unmittelbar nach Schluss der mündlichen Verhandlung oder nach kurzer Pause das Urteil und begründet es sofort. Schon dies führt dazu, dass er sich in seiner Begründung auf das von den Anwälten Vortragene, einschließlich der Rechtsregeln stützt. Zwar könnte er seine Entscheidung erst später verkünden⁵³, und hinsichtlich der Rechtslage weitere Recherchen anstellen; jedoch darf er neue Argumente, auf die er bei der Auswertung des juristischen Schrifttums und von Entscheidungssammlungen stößt, nicht verwerten, da sie nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren; insoweit müsste er die mündliche Verhandlung wieder eröffnen und auf diese Aspekte hinweisen. Ferner fehlt ihm im Regelfall die notwendige Zeit der Vorbereitung, um die Urteilsbegründung mit „gelehrten“ Zitaten aus der Rechtswissenschaft zu untermauern. Zudem war es lange Zeit ohnehin verpönt, aus Werken jedenfalls noch lebender Rechtswissenschaftler zu zitieren. Dies wird zwar nicht mehr so streng gehandhabt, jedoch wird das Schrifttum auch heute noch kaum in englischen Urteilen zitiert⁵⁴.

Trifft das Gericht die Entscheidung als Kollegialorgan, gibt jeder Richter öffentlich sein „statement“, d. h. sein begründetes Votum zur Entscheidung, ab. Dies ist wichtig, weil zwar die Auffassung der Mehrheit den Fall entscheidet, jedoch Minderheitsvoten für die weitere Entwicklung des Rechts bedeutsam sein können. Diese können als „dissenting opinion“ (oder „vote“) der „concurring opinion“ („vote“) dokumentiert werden, je nachdem, ob eine Divergenz auch im Ergebnis oder nur in der Begründung vertreten wird⁵⁵.

Zur „Dokumentation“ ist anzumerken, dass der Richter keine Urteilsformel, keinen Tenor, verliert. Es obliegt der obsiegenden Partei, je nach den Ausführungen des Richters, die entsprechenden Anträge einschließlich Kosten und Zinsen zu stellen (z. B. „judgement for the plaintiff

52 Kötz (1991): 258; Posch (1995): 138 ff.; Thalmann (1989): 184 f.

53 Thalmann (1989): 185

54 Kötz (1988): 652

55 Posch (1995): 140

for £50,000“ oder „judgement for the defendant and that the plaintiff's claim be dismissed“. Der Solicitor hat dann die Urteilsformel aufzusetzen und das entsprechende Formblatt zusammen mit dem writ mit dem Gerichtssiegel versehen zu lassen. Das Urteil ist nun vollstreckbar. Auf das Vollstreckungsverfahren ist hier nicht einzugehen⁵⁶.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Richter seine mündlich gegebene Begründung nicht schriftlich absetzt. Im Hinblick auf die Stare-Decisis-Doktrin (dazu S. 101) ist es jedoch wichtig, dass insbesondere die Urteile der Superior Courts „nachlesbar“ sind, also den Juristen zur Verfügung stehen. Vom Gericht oder staatlichen Stellen autorisierte Veröffentlichungen (z. B. offizielle Entscheidungsbände) gibt es nicht. Die erforderliche Dokumentation übernehmen sogen. „court reporters“, die die mündlich gegebenen Begründungen mitschreiben; so verwundert es nicht, dass die Urteilsbegründungen in der Ichform aufgezeichnet werden. Ursprünglich (seit Ende des 13. Jahrhunderts) handelte es sich um rein private Dokumentationen. Seit 1865 gibt es – neben den weiter veröffentlichten privaten Berichten – auch halbamtliche „Law Reports“, die im Wesentlichen auf den handschriftlichen Notizen oder Unterlagen der am Verfahren beteiligten Richter aufbauen. Wegen ihrer besonderen Präzedenzwirkung werden vor allem die Urteile des House of Lords dokumentiert, dagegen die Entscheidungen des Court of Appeal nur etwa zu 25 % und des High Court of Justice nur zu etwa 10 %. Die große Masse der Entscheidungen, die von den unteren Gerichten in Zivil- und Strafsachen getroffen werden, (etwa 95 % aller englischen Urteile) bleiben unveröffentlicht⁵⁷. Wenn ein Fall veröffentlicht wird, ist es üblich, dass die Herausgeber eine Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Entscheidungsgründe voranstellen. Man bezeichnet sie in England als „headnote“, in Schottland als „rubric“⁵⁸.

56 Vgl. zum ganzen: Thalmann (1989): 185

57 Bernstorff (2005): 28

58 Lyall (2002): 45 f.

B. Das Verfahren ab April 1999

Der bisherige Zivilprozess ist vielfach als zu schwerfällig (zu lange Prozessdauer, zu komplexes und kompliziertes Verfahren) und vor allem als zu teuer kritisiert worden (man bedenke nur, dass bei Verfahren vor dem High Court mindestens zwei Anwälte, ein Solicitor und ein Barrister, bei Beauftragung eines Queen's Council auch drei Anwälte auf jeder Seite eingeschaltet werden müssen und es keine gesetzlich festgelegten Gebühren gab). Auf der Grundlage des Woolf Report (benannt nach dem mit der Untersuchung beauftragten amtierenden Master of Rolls Lord Woolf)⁵⁹ trat am 26. 4. 1999 ein geändertes Zivilprozessrecht in Kraft, die wohl bedeutendste Reform des Zivilprozessrechts seit dem Judicature Act 1873. Die Civil Procedure Rules 1998 vom 10. 12. 1998 i.d.F. der Civil Procedure Rules (Amendment) 1999 von 25. 3. 1999 (nachfolgend CPR) sind im Wege der Sekundärgesetzgebung vom Civil Procedure Rules Committee aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung in section 2 des Civil Procedure Act 1997 erlassen worden⁶⁰.

Die Reform wurde zum einen als Chance für eine sprachliche Vereinfachung („plain English“) genutzt. So wird der Kläger nicht mehr als „plaintiff“, sondern als „claimant“ bezeichnet. Die standardisierte Klageschrift ist nicht mehr der „writ of summons“, sondern die „claim form“. Die Klagebegründungen sind nicht mehr die „special“ oder „general endorsements“, sondern die „particulars of claim“. Die von den Parteien zu wechselnden Formblätter und Schriftsätze werden unter dem Oberbegriff „statement of case“ zusammengefasst und ersetzt den Begriff der „pleadings“. Das besondere Antragsverfahren „ex parte“ ist jetzt eines „without notice“.

Schwerpunkt der Reform ist die Straffung des Vorverfahrens und die Entlastung der Hauptverhandlung. Zum Kernstück der Reform gehört ein sogenanntes „case management“, durch das die Stellung des Verfahrensrichters („procedural judge“) gestärkt und auch der „judge“ schon ins Vorverfahren mit einbezogen wird. Auch die Klassifizierung der Verfahren nach bestimmten Kategorien führt zu einer Entschlackung der Prozesse.

Die Zustellung der Klage erfolgt nur noch auf Antrag im Parteibetrieb, d. h. grundsätzlich stellt das Gericht zu. Die Fristen zur Einlassung

⁵⁹ Vgl. hierzu Rumberg/Eicke (1998): 19ff.

⁶⁰ Vgl. hierzu und zu den weiteren Ausführungen: Sobich (1999): 775ff.

des Beklagten und zum Austausch der Schriftsätze sind gleichgeblieben, allerdings kann eine Frist nur einmal auf 28 Tage verlängert werden. Nach Abschluss dieser Phase obliegt die Leitung des Vorverfahrens dem Verfahrensrichter, also beim High Court dem Master. Zunächst nimmt er eine Einteilung in bzw. eine Zuweisung nach Kategorien, sogen. 'tracks', vor, die den weiteren Verfahrensablauf bestimmen.

- **Small claim track**

Das Verfahren regeln die rr 27.1 et seqq CPR. Hierunter fallen Verfahren mit einem Streitwert bis zu £5,000. Zuständig ist der County Court. In bestimmten Fällen gilt eine Streitwertgrenze von £1,000. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren, mittels informeller Anhörung vom dem „district judge“ stattfindet. Anwaltskosten können auch bei einem Obsiegen nicht der Gegenseite auferlegt werden.

- **Fast track**

Diese Verfahren regeln die rr 28.1 et seqq CPR. Darunter fallen Verfahren mit einem Streitwert zwischen £5,000 und £15,000. Innerhalb eines Zeitplanes von 30 Wochen, der in Hand des Gerichts liegt, soll es zur Hauptverhandlung kommen. Das Discovery-Verfahren ist eingeschränkt (Part 31 CPR), und zwar auf ein sogen. „standard disclosure“; danach sind nur solche Dokumente offen zu legen, auf die die jeweilige Partei ihren Anspruch stützt oder die der Gegenseite hilfreich sein könnten. Nur mit Zustimmung des Richters kann das Discovery-Verfahren dann auf weitere Dokumente ausgeweitet werden, die den Hintergrund des Falles beleuchten, aber nicht entscheidungserheblich im engeren Sinn sind. Schriftliche Zeugenaussagen sollen zukünftig vom Zeugen selbst aufgesetzt werden; dadurch werden die Kosten für den Solicitor gespart. Nunmehr wird den Zeugen – anders als nach dem bisherigen Verfahren – die Möglichkeit gegeben, ihre schriftliche Aussage in der mündlichen Verhandlung zu ergänzen oder zu vertiefen. Sachverständige sollen grundsätzlich nicht mehr in der mündlichen Verhandlung gehört werden; ihre Gutachten sind schriftlich in den Prozess einzuführen. Sie sind in Zukunft dem Gericht, nicht aber der Partei gegenüber verpflichtet.

- **Multi-track**

Das Verfahren regeln die rr 29.1 CPR. Darunter fallen alle Fälle mit einem Streitwert von mehr als £15,000 oder solche, die außergewöhnlich umfangreich und schwierig sind. Kernstück dieses Verfahrens ist die frühzeitige Einberufung einer „case management conference“; an

ihr nehmen neben dem Vorverfahrensrichter und den Anwälten (Solicitors) grundsätzlich auch die Parteien teil. Sinn dieser Konferenz ist es, im Gespräch mit den Parteien die genau strittigen Punkte sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel sowie zu klären, in welchen Bereichen Sachverständigengutachten notwendig sind. Der Richter kann nunmehr verfügen, welche Punkte beweisbedürftig sind und welche Beweismittel zur Aufklärung tatsächlicher Streitfragen erforderlich sind. Ferner wird abgeklärt, welche Dokumente der Gegenseite im Vorfeld im Rahmen des Discovery-Verfahrens zur Verfügung zu stellen sind. So sollen aussichtslose Fälle bereits in einem möglichst frühen Prozessstadium beendet werden. Außerdem soll das Gericht in geeigneten Fällen Formen außergerichtlicher Streitschlichtung („alternative disputes resolution“, dazu S. 280 ff.) anregen. Es kann auf eigene Initiative das Verfahren zur Durchführung entsprechender Schlichtungsversuche aussetzen. Gelingen solche Schlichtungsversuche nicht, ist ein Zeitplan für den weiteren Prozessverlauf aufzustellen. Etwa drei Monate vor der Hauptverhandlung soll in der Regel eine letzte Anhörung stattfinden (pre-trial review), und zwar nicht mehr vor dem Vorverfahrensrichter, sondern vor dem Richter, der den Rechtsstreit schließlich entscheidet.

- **Summarisches Verfahren:**

Schon nach bisherigem Recht bestand die Möglichkeit, dass Verfahren in einem beschleunigten Verfahren durch ein summarisches Urteil zu beenden („summary judgement“). Die einschlägigen Regelungen finden sich in den rr 24.1 et seqq CPR. Danach kann der/die Kläger/in ein solches Urteil beantragen, wenn er/sie in einer eidesstattlichen Versicherung („affidavit“) glaubhaft macht, dass der Beklagte keinen ernsthaften Verteidigungsgrund gegen den Klageanspruch hat. Bei Ablehnung seines Antrages muss er/sie die Kosten dieses Verfahrens tragen. Diesen Weg beschreitet ein/e Kläger/in nur, wenn er/sie sich der Sache wirklich sicher sein kann. Unter den neuen Regeln ist der Anwendungsbereich des „summary judgement“ dahingehend erweitert worden, dass ein solches Urteil nunmehr auch der Beklagte beantragen kann.

Die Regeln über die Hauptverhandlung sind im Übrigen weitgehend unverändert geblieben.

Kapitel III: Organe der Rechtspflege

Wie in Deutschland sind Richter und Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege. Im Folgenden werden die Berufsgruppen für England und Wales skizziert.

A. Die Anwaltschaft

Zwei Berufsgruppen bilden die Anwaltschaft.

I. *Solicitors*

Der Solicitor ist ein selbständiger Rechtsanwalt, der allein oder in einer „law firm“ tätig ist. Er berät seine Mandanten allgemein in rechtlichen Angelegenheiten, verfasst Verträge oder Testamente und führt Grundstücksgeschäfte durch. Er ist allein berechtigt, ein gerichtliches Verfahren durch Klageerhebung einzuleiten und im gerichtlichen Vorverfahren, das der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung dient, tätig zu sein (Tatsachenermittlungen durchzuführen und Schriftsätze zu verfassen etc.)⁶¹. Standesorganisation der Solicitor ist die „Law Society“.

Die Grundlage bildet der Solicitors Act 1974⁶² i.d.F. des Legal Service Act (schedule 16)⁶³. Die Einzelheiten der Ausbildung und Zulassung regeln „regulations“, die von der „Solicitor Regulation Authority“ (SRA) erlassen werden (s 2 a.a.O.). Die SRA hat die Ausbildung und Zulassungsprüfungen („Solicitors Qualifying Examination“, SQE) im Herbst 2020 umfassend reformiert⁶⁴. Einzelheiten regeln die „SRA SQE Assessment Regulations“⁶⁵ (deren einzelne Vorschriften werden hier mit „r“ abgekürzt). Die neuen Regeln gelten ab 1.09.

61 Bernstorff (2018): 25

62 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1974/47/data.pdf>

63 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2007/29/schedule/16>

64 Schmeilzl (2024): 34

65 <https://www.sra.org.uk/solicitors/standards-regulations/sqe-assessment-regulations/>

Kandidaten, die ihre Ausbildung schon begonnen hatten, können sie während einer Übergangsphase bis zum 31.12. 2032 nach den alten Regeln beenden⁶⁶. Danach gelten noch folgende Regeln:

Die Mehrheit der zukünftigen Solicitors hat ein juristisches Studium an einer Universität oder Law School absolviert, das nach drei Jahren mit dem Grad eines „Bachelor of Law“ (z. B. in Oxford) oder eines „Bachelor of Arts“ (z. B. in Cambridge) abschließt. Vorgeschrieben ist ein solches Studium nicht. Solicitor kann man auch ohne Studium werden. Zwingend ist ein einjähriger Ausbildungsgang, der von der Law Society angeboten wird. Daran schließt sich eine zweijährige praktische Ausbildungszeit in einem Solicitor-Büro an. Nach dieser „Lehrzeit“ erfolgt die Zulassung zum Solicitor. Selbständig darf der Solicitor aber erst nach einer weiteren dreijährigen Tätigkeit als angestellter Anwalt praktizieren⁶⁷.

Die Ausbildungs- und Zulassungsregeln wurden für Kandidaten, die ihre Ausbildung ab 1.09.2021 beginnen, wie folgt neu gefasst. Die Kandidaten müssen zwei Prüfungen erfolgreich absolvieren. In einem SQE1 müssen die Kandidaten praktische Erfahrungen in einem juristischen Arbeitsumfeld nachweisen und verschiedene Fragen beantworten⁶⁸. Wegen der Einzelheiten wird auf r 5 of SRA SQE Assessment Regulations⁶⁹ verwiesen. Im SQE2 müssen die Kandidaten 12 schriftliche und 4 mündliche Prüfungen ablegen⁷⁰. Die Einzelheiten regelt r 6 a.a.O. Die Kandidaten müssen die Prüfungen innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Jahren bestanden haben. Sie haben jeweils drei Versuche (r 7 a.a.O.).

Grundsätzlich durfte der Solicitor nicht in der Hauptverhandlung vor den Senior Courts auftreten, sondern nur vor den Inferior Courts. Dies hat sich seit 1990 geändert. S 27 of the Courts and Legal Services Act 1990⁷¹ ermöglichte auch den Solicitors in der Verhandlung vor den Senior Courts aufzutreten, wenn sie einen entsprechenden zusätzlichen Qualifikationskurs erfolgreich absolviert haben. Die Vorschrift wurde durch den

66 Para 100 in: SRA: „Solicitors Qualifying Examination (SQE) Briefing“, <https://www.sra.org.uk> ▷ link

67 Vgl. hierzu: „Education and training authorisation and monitoring activity September 2018 – August 2019“ (Stand: 24 February 2021), <https://www.sra.org.uk/sra/research-publications/education-training-authorisation-monitoring-activity/>

68 Schmeilzl (2024): 34

69 <https://www.sra.org.uk/solicitors/standards-regulations/sqe-assessment-regulations/>

70 Schmeilzl (2024): 34

71 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1990/41/enacted/data.pdf>

Legal Services Act 2007 aufgehoben und die Voraussetzungen wurden in dessen schedule 3 („Exempt Persons – Right of audience“) neugestaltet.

II. Barristers

Als Beistand in der Hauptverhandlung vor den Senior Courts konnte eine Partei bis 1990 nur einen Barrister wählen. Der Auftritt in der mündlichen Verhandlung vor diesen Gerichten ist also die Domäne der Barrister. Darüber hinaus können sie außerhalb von Prozessen mündlich oder schriftlich Rechtsauskünfte oder Rechtsgutachten erteilen oder bei der Formulierung komplizierter Verträge oder Testamente mitwirken. Werden sie in einem Prozess mit der Vertretung in der mündlichen Verhandlung beauftragt, ist ihnen ein direkter Kontakt mit den Parteien untersagt; sie dürfen nur über den Solicitor mit dem Fall vertraut gemacht werden⁷². Auch das Honorar, dessen Höhe gesetzlich nicht festgelegt ist und sich nach der Bedeutung des Falles, aber auch nach dem Ansehen des Barristers richtet, wird mit dem Solicitor ausgehandelt, und zwar durch den Bürovorsteher, den Clerk des Barristers, der auch den Kontakt zwischen Barrister und Solicitor herstellt⁷³. Die Barristers sind in den „Inns of Court“ organisiert; hiervon gibt es vier („Lincoln“s Inn“, „Gray“s Inn“, „Inner Temple“ und „Middle Temple“), deren Wurzel bis in das Mittelalter zurückreichen. Die Zulassungsvoraussetzungen sowie Pflichten und Rechte der Barrister hat der „Bar Standards Board“ in einem Handbuch erläutert⁷⁴.

Im Gegensatz zum Solicitor wird vom zukünftigen Barrister ein Studienabschluss verlangt, hierbei muss es sich aber nicht um einen juristischen handeln⁷⁵. Einige der berühmtesten englischen Richter des 20. Jahrhunderts, die zuvor als Barrister tätig waren, haben nie Jura studiert, sondern z. B. Chemie, Mathematik oder Altertumswissenschaften⁷⁶. Nach dem akademischen Abschnitt muss der künftige Barrister ebenfalls einen einjährigen Ausbildungsgang durchlaufen, und zwar an der „Inns of

72 Posch (1995): 130; Zweigert/Kötz (1996): 208 ff.

73 Zweigert/Kötz (1996): 210

74 Die aktuelle Version 4.8 gilt ab 2024, abrufbar unter: <https://www.barstandards-board.org.uk/static/de77ead9-9400-4c9d-bef91353ca9e5345/8551f5e1-a4e4-4541-bef738ef690090e9/BSB-Handbook-Version-48.pdf>

75 Vgl. zum Ausbildungsgang auch Schmeitzl (2024): 35 f.

76 Lord Goff of Chieveley (1994): 445; Zweigert/Kötz (1996): 212

Court School“. Danach muss er sich als „bar student“ bei einer der 4 Inns einschreiben und 1 Jahr als „pupil“ in einem Barrister-Büro praktische Erfahrungen sammeln. Nach bestandenen Examen wird er in einer feierlichen Zeremonie durch „call to the bar“ als Barrister zugelassen⁷⁷.

B. Die Richterschaft

Für Richter an den Senior and Inferior Courts gelten teilweise unterschiedliche Vorschriften.

I. Altersgrenze („Mandatory retirement age“)

Das Gesetz nennt kein Mindest- oder Höchstalter für die Ernennung zum Richter. Schon aus den Eignungsvoraussetzungen (ausreichende Berufserfahrung) ergibt sich, dass vor allem an den Senior Courts das Durchschnittsalter der Richter hoch ist. Regelmäßig werden Anwälte jenseits der 50 oder sogar 60 zu Richtern ernannt⁷⁸.

Ursprünglich endete ihre Amtszeit nicht bei Erreichen eines bestimmten Höchstalters, d. h. es gab kein „mandatory retirement age“ für Richter. Nach dem „Act of Settlement“ von 1701 behielten sie ihr Amt grundsätzlich „Quamdiu se bene gesserint“ („during good behaviour“). Allerdings ist ein Richter seit 1701 noch nie wegen „misbehaviour“ bzw. „bad behaviour“ aus dem Amt entfernt worden⁷⁹, so dass man nicht einmal wusste, wie ein solches Amtsenthebungsverfahren durchzuführen gewesen wäre. S 11 (3) SCA 1981 präziserte zumindest das Verfahren. Danach bleiben – wie bisher – alle Richter an den „Senior Courts“ während guter Führung im Amt. Ihre Majestät kann auf Antrag der beiden Häuser

77 Vgl. zu weiteren Einzelheiten: Zweigert/Kötz (1996): 212 f.

78 Schmeilzl (2024): 13

79 Rozenberg: „We need to be more open about punishing badly-behaved judges“, 23.11.2017; <https://www.legalcheek.com/lc-journal-posts/Joshua-rozenberg-we-need-to-be-more-open-about-punishing-badly-behaved-judges/>

des Parlaments „badly-behaved judges“ aus dem Amt entfernen⁸⁰. Dies bestätigt s 35 CRA 2005 für Richter am Supreme Court⁸¹.

Wann von einem „bad behaviour“ auszugehen ist, dürfte weiterhin schwierig zu bestimmen sein. Allerdings ist das nicht mehr der einzige mögliche Entlassungsgrund. Seit 1959 besteht eine Altersgrenze für Richter. Der „Judicial Pensions Act 1959“⁸² bestimmte, dass Richter spätestens mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus ihrem Amt ausscheiden mussten (s 2 a.a.O.). Die Regelung galt nur für Richter, die nach Inkrafttreten der Neuregelung ins Amt berufen wurden. Der „Judicial Pensions and Retirement Act 1993“⁸³ senkte das Alter auf 70 Jahre ab (s 26 a.a.O.). Der „Public Service Pensions and Judicial Offices Act“ 2022⁸⁴ hob die Altersgrenze wieder auf 75 Jahre an (schedule 1 para 25 < 2 > < a > a.a.O.).

Bis zum CRA 2005 wurde die Rekrutierung des Richternachwuchses oft als „old boys network“ kritisiert, da etablierte Elite-Uni-Absolventen ihre Verwandten, Freunde bzw. deren Kinder beriefen⁸⁵. Auf die Kritik an der überwiegend ausgeprägten konservativen Haltung der Richter, die sicherlich in einem gewissen Zusammenhang mit ihrer sozialen Herkunft, ihrem beruflichen Werdegang und dem Lebensalter gesehen werden kann, ist hier nicht einzugehen⁸⁶. Einen Überblick über die aktuelle Diversität der Richterschaft gibt der am 11.07.2024 veröffentlichte Bericht des Justizministeriums⁸⁷.

80 „A person appointed to an office to which this section applies shall hold that office during good behaviour, subject to a power of removal by Her Majesty on an address presented to Her by both Houses of Parliament.“

81 „A judge of the Supreme Court holds that office during good behaviour, but may be removed from it on the address of both Houses of Parliament.“

82 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Eliz2/8-9/9/data.pdf>

83 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1993/8/section/26/enacted>

84 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2022/7/schedule/1/data.pdf>

85 Schmeilzl (2024): 13

86 Vgl. dazu Keeling (1994): 98 ff.; Zweigert/Kötz (1996): 206 f.

87 Ministry of Justice: „Diversity of the judiciary: Legal professions, new appointments and current post-holders - 2024 Statistics“, <https://www.gov.uk/government/statistics/diversity-of-the-judiciary-2024-statistics/diversity-of-the-judiciary-legal-professions-new-appointments-and-current-post-holders-2024-statistics>

II. Richter am Supreme Court

An der Spitze der „Richterhierarchie“ stehen die Richter am Supreme Court (hier abgekürzt mit „SC“). Als noch das „Appellate Committee of the House of Lords“ als höchstes Gericht des UK fungierte (dazu S. 45), wurden sie als „Lords of Appeal in Ordinary“ („Law Lords“) bezeichnet. Nun tragen sie den Titel „Justices of the Supreme Court“ (s 23 < 6 > CRA 2005).

Um zum Richter am SC ernannt werden zu können, müssen folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein (s 25 CRA 2005): Der/die Kandidat/in

- muss 2 Jahre ein hohes richterliches Amt innegehabt haben („held high judicial office for a period of at least 2 years“). Als solche gelten (s 60 < 2 > a.a.O.) eine Tätigkeit am Supreme Court (bedeutsam u. a. für die Ernennung zum Präsidenten oder Vorsitzenden), am Court of Appeal oder High Court in England and Wales; am Court of Session in Schottland, am Court of Appeal oder High Court in Northern Ireland) oder
- muss eine Tätigkeit von 15 Jahren als Barrister oder Solicitor⁸⁸ in England oder Wales (dazu s 50 TCEA 2007); als „Advocates“ in Schottland oder „Solicitors“, die vor dem Court of Session auftreten konnten oder Mitglied der „Bar of Northern Ireland“ ausgeübt haben oder als Solicitor vor einem Court of Judicature of Northern Ireland aufgetreten sein.

Die Auswahl trifft die JAC. Deren bindende Vorschläge leitet der Prime Minister an (seit 2022) den König weiter, der formell die Ernennung vornimmt (s 26 et seqq CRA 2005).

III. Richter am Court of Appeal

Auf der nächsten Stufe stehen die Richter am Court of Appeal. Sie werden als „Lady Justice of Appeal“ oder „Lord Justice of Appeal“ bezeichnet (s 2 < 3 > SCA 1981). Zur/zum Lady/Lord Justice of Appeal kann gewählt werden (siehe hierzu s 10 < 3 > < b > SCA 1981), wer

⁸⁸ Solicitor, soweit sie an einem Senior Court auftreten konnten

- die Ernennungsvoraussetzungen während eines Zeitraums vom 7 Jahren erfüllt hat („satisfies the judicial-appointment eligibility condition on a 7-year basis“); den Ausdruck „judicial-appointment eligibility condition“ definiert s 50 TCEA 2007 dahin, dass die „relevante Qualifikation“ während der im jeweiligen Gesetz genannten Dauer erfüllt sein muss; eine „relevant qualification“ haben barristers, solicitors oder Personen, die ein Amt ausgeübt haben, das der Lord Chancellor in einer Anordnung als gleichwertig benannt hat;
- als Richter am High Court („judge of the High Court“) tätig ist.

IV. Richter am High Court of Justice

In der Hierarchie folgen die ebenfalls in hohem Ansehen stehenden „High Court Judges“. Wer die Aufgaben eines Präsidenten oder Vorsitzenden einer Abteilung erfüllen kann, listet s 1 (1) SCA 1981 auf. Ordentliche Richter sind die „puisne judges“. Sie werden als „Justices of the High Court“ bezeichnet (s 4 < 1 > < e > and < 2 > a.a.O.). Mit „puisne judges“ sind alle Personen gemeint, die als Richter am High Court tätig sind (dies können z. B. auch „ciuit judges“ sein, s 23 Courts Act 1971⁸⁹) Ausgenommen sind der Präsident und die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen. Zum „puisne judge“ am High Court, also Beisitzer, kann gewählt werden (siehe hierzu s 10 < 3 > < c > SCA 1981), wer

- die Ernennungsvoraussetzung („judicial-appointment eligibility condition“, dazu oben) während eines Zeitraums von 7 Jahren erfüllt hat;
- als Circuit judge mindestens seit 2 Jahren im Amt ist („a Circuit judge who has held that office for at least 2 years“); zum „Circuit judge“ kann ernannt werden, wer in einem Zeitraum von 7 Jahren die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt hat (s 16 < 3 > Courts Act 1971⁹⁰), die Person muss also insgesamt eine berufliche Erfahrung von 9 Jahren nachweisen können.

89 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1971/23/data.pdf>

90 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1971/23/data.pdf>

V. Richter an den Inferior Courts

In diesem Zusammenhang wird vorrangig auf Richter abgestellt, die am County Court tätig sind. Natürlich kommen sie auch an den anderen Inferior Courts zum Einsatz.

S 5 (1) of the County Court Act 1984⁹¹ (hier abgekürzt mit „SCA 1984“) benennt drei Arten von Richtern, die u. a. in Zivilsachen am County Court tätig sein können. Subs 2 a.a.O. listet u. a. nicht nur Senior Judges und Judges, die an den Upper Tribunals tätig sind, auf. Denn an den County Courts (und am High Court of Justice) werden richterliche Funktionen nicht nur von „judges“, sondern auch von „unteren“ Richtern wahrgenommen (nicht zu verwechseln mit den Richtern an den unteren Gerichten). Es handelt sich hierbei um die am High Court tätigen „Masters“ und sowie am High Court oder County Court tätigen „Registrars“. Deren Tätigkeit wird häufig – um die Vergleichbarkeit zu den deutschen Gerichten herzustellen – unzulänglich mit Rechtspfleger übersetzt; sie erfüllen jedoch z. B. in Vorverfahren, welche die Hauptverhandlung vorbereiten, als Verfahrensrichter und in der Vollstreckung richterliche Funktionen, da der „judge“ nach dem bis 1999 geltenden Prozessrecht nur in der Hauptverhandlung tätig wurde. Zu Masters können nur Barristers, zu Registrars auch Solicitors ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Lord Chancellor.

Ferner kommen „Justices of Peace“ (Friedensrichter) an Inferior Courts zum Einsatz, und zwar in Strafverfahren vor den Magistrates' Courts. Es handelt es sich um Laienrichter⁹².

Die weiteren Ausführungen beschränken sich auf die in s 5 (1) CCA 1984 benannten Richter. Das Gesetz sieht für sie keinen ein spezielles Aufgabengebiet vor. Sie können in allen Bereichen eingesetzt werden, die in die Zuständigkeit des County Court fallen (s 37 a.a.O.).

1. District Judges

Zum „District Judge“ kann ernannt werden, wer die Eignungsvoraussetzungen (dazu S. 64) während eines Zeitraums von 5 Jahren erfüllt hat (s 9 SCA 1984).

91 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1984/28/data.pdf>

92 Zweigert / Kötz 1996): 203

2. Deputy District Judges

Falls erforderlich kann der Lord Chancellor auch „Deputy District Judges“ (stellvertretende District Judges) mit den Aufgaben am County Court betrauen. Voraussetzung für die Ernennung ist, dass er/sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum District Judge erfüllt oder ein solches Amt innehat oder innegehabt hat (s 8 < 1ZA > CCA 1984).

3. Circuit Judges

Zum „Circuit Judge“ kann ernannt werden, wer in einem Zeitraum von 7 Jahren die Qualifikationsvoraussetzungen (dazu S. 64) erfüllt hat (s 16 < 3 > Courts Act 1971⁹³).

VI. *Judicial Appointments Commission*

Das englische System kennt keinen Karriere- bzw. Laufbahnrichter. Voraussetzung für eine Ernennung zum Richter ist in erster Linie eine angemessene juristische Berufserfahrung („a reasonable judicial experience“)⁹⁴.

Bis 2006 wurden Richter auf Vorschlag des Lord Chancellors durch die Queen ernannt. Das änderte der „Constitutional Reform Act“ 2005⁹⁵ (CRA 2005). S 61 a.a.O. schuf eine „Judicial Appointments Commission“ (JAC). Näheres hierzu regelt schedule 12 a.a.O. Innerhalb der Kommission werden verschiedene Auswahlgremien („selection panels“) gebildet. Wegen der Einzelheiten wird auf die ss 61 et seq CRA 2005 verwiesen. Für England und Wales sind des Weiteren die „Judicial Appointments Regulations 2013“⁹⁶ zu nennen.

Diese Verfahrensvorschriften gelten nicht für den Supreme Court⁹⁷. Die Vorschriften zur Funktion, Zusammensetzung und Ernennung ihrer Richter finden sich in s 25 et seqq CRA 2005. Sie werden durch die „Supreme Court (Judicial Appointments) Regulations 2013“⁹⁸ ergänzt.

93 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1971/23/data.pdf>

94 Schmeilzl (2024): 13

95 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/4/data.pdf>

96 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/2192/made/data.pdf>

97 Bradley/Ewing/Knight (2022): 377

98 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/2193/made/data.pdf>